

## Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

zum Bebauungsplan Nr. 141-5

„Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“,  
in Viersen und Viersen - Süchteln



**Verfasser:**

Stand: 19.07.2021  
Ergänzungen: 28.04.2022



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH  
Zur Pumpstation 1  
42781 Haan  
Telefon: 02129 / 566 20 90  
Telefax: 02129 / 566 20 916  
E-Mail: mail@isr-planung.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP I) .....	6
<b>3. Lage und Bestand des Plangebietes</b> .....	<b>7</b>
<b>4. Fotodokumentation</b> .....	<b>8</b>
<b>5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b> .....	<b>9</b>
5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums .....	9
5.2 Ortsbegehung .....	11
5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	11
5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	11
5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	12
5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	13
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit.....	14
<b>6 Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen</b> .....	<b>17</b>
<b>7. Fazit</b> .....	<b>18</b>
<b>8. Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....	<b>20</b>

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde für das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141-5 „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ der Stadt Viersen erstellt. Die Grundstücks-Marketing-Gesellschaft (GMG) plant ein Gewerbegebiet mit Gewerbegrundstücken sowie einer gemeinsamen Erschließung an die Süchtelner Straße.

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge des geplanten Vorhabens zu ermitteln, wurde im Frühjahr/Sommer 2021 die vorliegende Artenschutzprüfung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie zwei Begehungen des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf der nachfolgenden Verwaltungsvorschrift und den Leitfäden:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

## 2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, das zuletzt am 27. Juni 2020 geändert wurde. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

### Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind und bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

### Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer

artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind nach BNatSchG alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht. Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ oder lokal bedeutsame Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| <i>Stufe I:</i>   | Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)<br><br>→ wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich  |
| <i>Stufe II:</i>  | Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)<br><br>→ wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig |
| <i>Stufe III:</i> | Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).  |

## 2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP I)

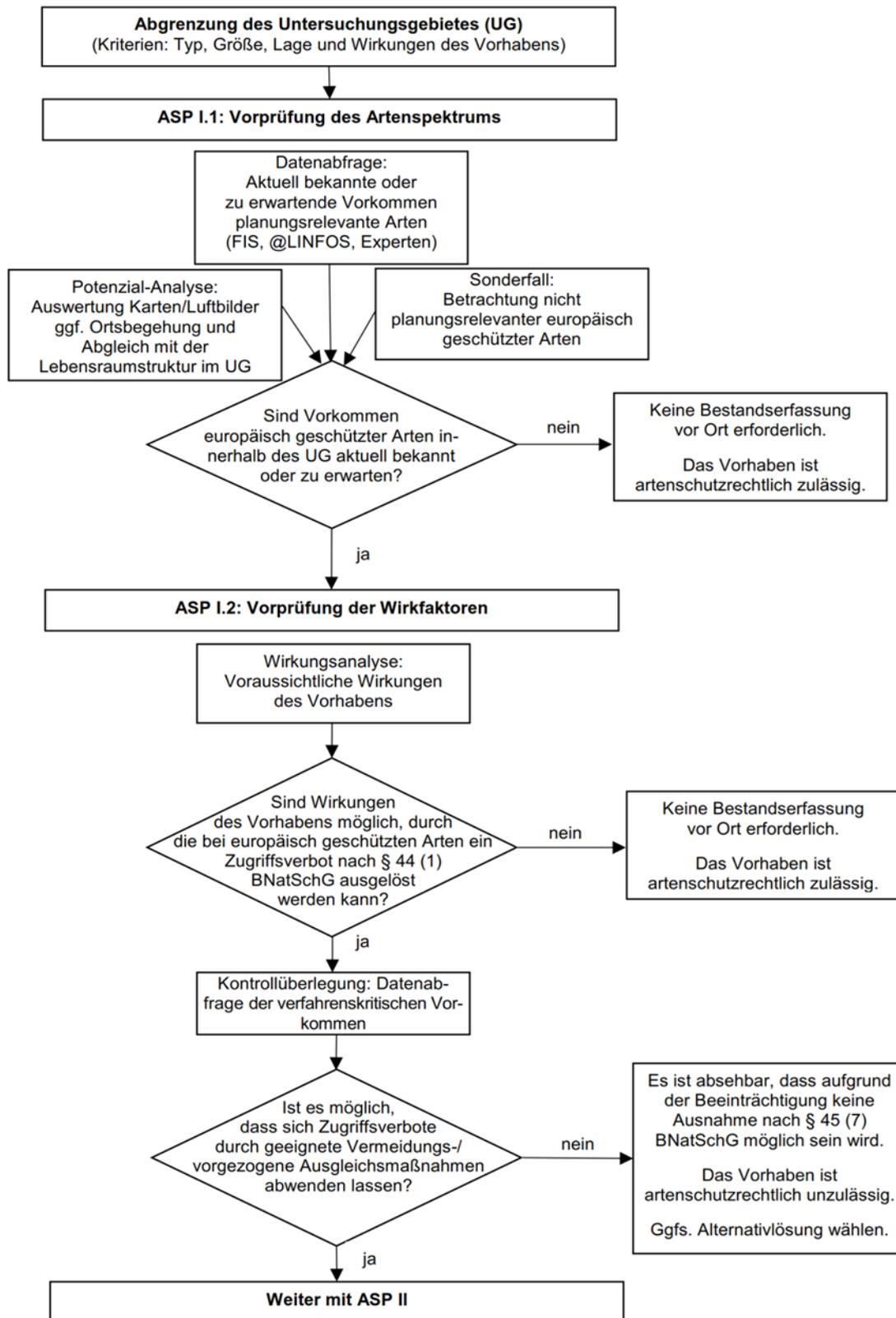


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I

Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7

### 3. Lage und Bestand des Plangebietes



Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach GeoBasisNRW, 2022)

Das Plangebiet befindet sich in Viersen zwischen den Stadtteilen Oberrahser und Süchteln. Begrenzt wird das Plangebiet durch:

- landwirtschaftlich genutzte Fläche im Norden,
- landwirtschaftlich genutzte Fläche im Osten,
- gewerbliche Flächen im Süden
- die westliche Gehölzreihe der Süchtelner Straße / Düsseldorfer Straße L 39 im Westen.

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 0,97 ha und umfasst die Flurstücke 1993, 1938 (tlw.) der Gemarkung Viersen, Flur 85.

Das Untersuchungsgebiet stellt aktuell eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar.

## 4. Fotodokumentation



Abbildung 2: Blick vom südlichen Ende in nördlicher Richtung auf das Plangebiet (ISR 2021).



Abbildung 3: Blick vom südlichen Ende in nordöstlicher Richtung auf das Plangebiet (ISR 2021).



Abbildung 4: Blick von der mittleren östlichen Grenze des Plangebietes in südliche Richtung (ISR 2021).



Abbildung 5: Blick von der mittleren östlichen Grenze des Plangebietes in nordwestliche Richtung (ISR 2021).



Abbildung 6: Süchtelner Straße / Düsseldorfer Straße L39 (ISR 2021).



Abbildung 7: Nest in einem Baum (ISR 2021).



Abbildung 8: Astloch (ISR 2021).



Abbildung 9: Randgehölz an der Straße (ISR 2021).

## **5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 6) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

### **5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums**

#### Auswertung von Informationssystemen

Mittels des LANUV Naturschutz-Fachinformationssystems NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes (MTB) 4704 (Viersen), 1. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse der lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen und so die Liste des potentiellen Artenspektrums um weitere Arten ergänzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (Gehölze)
- Äcker, Weinberge (Acker)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4704/1 (Viersen) für ausgesuchte Lebensraumtypen.

Art Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gehölze	Acker
<b>Säugetiere</b>				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	U-	Na	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbvedermaus	G	(Na)	
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu), Na	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-		FoRu!
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	FoRu	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	(FoRu)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	Na
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	S		(FoRu)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U	FoRu	(FoRu)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu!	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	S	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		FoRu!
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	S	Na	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U	(FoRu)	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	FoRu	Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S		FoRu!
<b>Amphibien</b>				
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	unbek.	(Ru)	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum,

FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum.

Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen können (Brut-)Vorkommen der grau hinterlegten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden. Arten mit hoher Bindung an weitläufige, offene Habitate wie Feldlerche und Rebhuhn sind aufgrund der geringen Größe und der direkt angrenzenden Bebauung im Plangebiet nicht zu erwarten.

Baumpieper, Flussregenpfeifer und Pirol können aufgrund fehlender essentieller Brut- und Nahrungsstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung ebenfalls ausgeschlossen werden. Schwarzspecht und Waldschnepfe besiedeln ausgedehnte Laub- und Mischwälder. Da im Plangebiet und unmittelbar angrenzend keine Waldflächen vorkommen, sind die Habitateigenschaften nicht gegeben und ein Vorkommen als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

## **5.2 Ortsbegehung**

Die Ortsbegehung fand am 20.05.2021, morgens ab 08 Uhr bei wolkigem und leicht nebligem Wetter und einer Außentemperatur von 8°C statt.

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Westlich angrenzend verläuft die Süchtelner/Düsseldorfer Straße, inklusive der östlich der Straße gelegenen Randgehölze. Diese Gehölze setzen sich aus alleearartig gepflanzten Laubbäumen und wenigen, unterständigen Sträuchern zusammen. Nördlich und westlich des Plangebiets befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen mit einzelnen Gebäuden. Östlich und südlich des Plangebiets liegt Wohn- und Gewerbebebauung vor.

Auf der Ackerfläche konnten keine Vogelarten beobachtet werden. Es wurden lediglich Ringeltauben und Rabenkrähen überfliegend gesichtet. Östlich des Plangebiets wurden die Allerweltsarten Amsel, Singdrossel und Buchfink gehört. In den Bäumen entlang der Süchtelner/Düsseldorfer Straße wurden mehrere unbesetzte Nester gesehen. Es wurden Blaumeisen mit Jungtieren in einem Baum beobachtet. Die Stammbereiche der Bäume wiesen mehrere Astlöcher auf.

Es wurden keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung gesichtet.

## **5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens für ein Gewerbegebiet. Von den hiermit verbundenen Veränderungen gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

### **5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

#### Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz- und mittelfristig schädigen können.

Da die bauliche Erschließung über bestehende Verkehrsflächen erfolgen soll und die Baustelleneinrichtungsflächen lediglich zeitlich begrenzt angelegt werden, sind hier allenfalls kurzzeitige, jedoch keine intensiven baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind hier u. a. die flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, die Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze) und der Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen durch z. B. Zäune zu

nennen.

Zum Schutz von Brutvögeln sind Baufeldräumungen wie Rodungsarbeiten im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Falls die Fläche nicht mehr gepflegt wird, könnten sich Gehölze innerhalb kurzer Zeit entwickeln. Vor Beginn der Brutperiode (vor dem 01. März eines Jahres) sind Vergrämuungsmaßnahmen, z. B. in Form von Flatterbändern, gegen mögliche Bodenbrüter aufzustellen.

### Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen. Das Gebiet ist bereits durch den Straßenverkehr sowie die Gewerbenutzung im Umfeld vorbelastet. Die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit sind temporär begrenzt, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit von diesen keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums ausgehen.

### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Das Plangebiet ist bereits durch optische Störungen durch den Straßenverkehr und durch Lichtimmissionen der umgebenden Gewerbe- und Wohngebäude vorbelastet, sodass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dennoch sollten nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres vermieden werden.

## **5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

### Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Grünland- und Gehölzstrukturen verbunden. Mit der Rodung von Gehölzen können eine Tötung von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Zum Schutz von Brutvögeln sind Baufeldräumungen wie Rodungsarbeiten im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken.

Grundsätzlich sind auch Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten sowie Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Laubbäume mit größeren Stammdurchmessern von den Eingriffen betroffen sind. Die Bäume entlang der Süchtelner/Düsseldorfer Straße weisen zwar keine sichtbaren geeigneten Spalten oder Höhlen für die

Ansiedlung von Fledermäusen auf, jedoch können diese auch versteckt und für den Menschen nicht direkt ersichtlich sein. Das Fällen der Bäume im Zuge der Erschließung sollte also im Herbst, bevorzugt im Oktober, durchgeführt werden, sodass potentiell schlafende Fledermäuse geweckt werden und die Möglichkeit haben, ihr Quartier zu verlassen.

Weiterhin bleibt im Zuge der Planung der Großteil der Laubbäume bestehen, sodass ausreichend Ausweichquartiere vorhanden sind und keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

#### Barrierewirkungen / Zerschneidung

Unter Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen zu verstehen. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Barrierewirkungen sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie stellen sich immer ein, wenn der Bestand ein Hindernis für die jeweilige Art darstellt und so die Ausbreitungs- und Wanderungsbewegungen dieser Art beeinträchtigt oder verhindert.

Das Plangebiet ist durch vorhandene Wanderbarrieren wie Gebäude im Süden und die Süchtelner/Düsseldorfer Straße im Westen bereits im Bestand von Barrierewirkungen betroffen. Durch die Vorbelastung der Fläche sind in diesem Bereich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu befürchten.

### **5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

#### Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. gewerbliche Nutzung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Das Gebiet ist durch die angrenzende stark befahrene Süchtelner/Düsseldorfer Straße L39 sowie die angrenzende Gewerbenutzung und Wohnbebauung bereits im Bestand vorbelastet. Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lärmimmissionen durch Gewerbe- und Verkehrslärm im Plangebiet zu rechnen.

#### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- und Außenbeleuchtung sowie verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist von einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Parkplatzbeleuchtung auszugehen. Um mögliche Beeinträchtigungen zu reduzieren, sollte die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfallen. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen.

#### Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme oder durch den Bau neuer Gebäude. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundene Arten, besonders Amphibien und Reptilien, gefährdet. Weiterhin kann durch Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen.

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für

sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da aufgrund der Habitatausstattungen im Plangebiet sowie seiner unmittelbaren Umgebung ein Vorkommen von Amphibien als sehr unwahrscheinlich einzustufen ist, wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential für diese Artengruppe im Rahmen des Kollisionsrisikos als gering eingestuft.

Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird empfohlen, große Glasflächen an den Fassaden so zu konstruieren, dass Vogelschlag vermieden wird, insbesondere an den gehölzexponierten Fassaden.

#### **5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit**

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wurden anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4704/1 (Viersen) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen der Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 9 f.) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

##### Säugetiere

Nach den Angaben des LANUV sind im Bereich des Messtischblattes die acht Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und die Zweifarbfledermaus gelistet. Hier ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. auch laufend aktualisiert werden.

Die Breitflügelfledermaus hat ihre Quartiere hauptsächlich im Siedlungsraum an und in Gebäuden, Felsspalten, Kellern sowie Höhlen. Da sich im Plangebiet keine Gebäude befinden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Wasserfledermaus bildet ihre Quartiere bevorzugt in Baumhöhlen oder an verschiedenen Bauwerken. Wichtig ist die räumliche Nähe von 2 – 8 km zu einem stehenden oder langsam fließenden Gewässer zur Nahrungsaufnahme. In den Bäumen entlang der Süchtelner/Düsseldorfer Straße konnten keine potentiellen Quartiere ausgemacht werden. Aufgrund der geringen Größe besiedeln viele Fledermausarten jedoch sehr kleine Spalten und Öffnungen, welche für den Menschen nicht direkt ersichtlich sein können. Weiterhin waren die Bäume aufgrund der Belaubung schlecht einsehbar. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen. Die Gehölze bleiben im Zuge der Planung jedoch größtenteils unberührt wodurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt werden.

Die Fransenfledermaus wählt ihre Quartiere in der Siedlung oder im Wald und jagt in unterholzreichen Wäldern oder Siedlungsbereichen mit vielen Grünstrukturen. Das Plangebiet stellt demnach kein geeignetes Habitat dar, wodurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Der Kleinabendsegler besiedelt Baumhöhlen und größere Spalten, bevorzugt in Wäldern. Ein Quartiervorkommen ist im Plangebiet demnach als sehr unwahrscheinlich einzustufen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

Der Abendsegler nutzt für seine Quartiere überwiegend Baumhöhlen. Im den Bäumen entlang der

Süchtelner/Düsseldorfer Straße konnten keine geeigneten Baumhöhlen gesichtet werden. Aufgrund der geringen Größe besiedeln viele Fledermausarten jedoch sehr kleine Spalten und Öffnungen, welche für den Menschen nicht direkt ersichtlich sein können. Weiterhin waren die Bäume aufgrund der Belaubung schlecht einsehbar. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht grundsätzlich auszuschließen. Da die Gehölze im Zuge der Planung jedoch größtenteils unberührt bleiben, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen.

Die Zwergfledermaus besiedelt hauptsächlich Gebäude. Da sich im Plangebiet keine Gebäude befinden, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) besiedelt Baumhöhlen und –spalten im Wald, in Feldgehölzen oder auch in Einzelbäumen. Die Bäume im Plangebiet weisen nur wenige und ungeeignete Höhlen auf und es sind lediglich zwei kleinere, unterständige Randgehölze vorhanden. Aufgrund der geringen Größe vieler Fledermausarten besiedeln diese jedoch sehr kleine Spalten und Öffnungen, welche für den Menschen nicht direkt ersichtlich sein können. Weiterhin waren die Bäume aufgrund der Belaubung schlecht einsehbar. Daher ist ein Vorkommen der Art nicht grundsätzlich auszuschließen. Die Gehölze bleiben im Zuge der Planung jedoch größtenteils unberührt wodurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sehr unwahrscheinlich sind.

Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, welche ursprünglich felsreiche Waldgebiete, heute aber auch Gebäude besiedelt. Da sich solche Strukturen nicht im Plangebiet befinden sind ein Vorkommen und demnach artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

Grundsätzlich können alle acht Fledermausarten die Bäume und Randgehölze westlich des Plangebietes als Nahrungshabitat nutzen. Die Gehölze bleiben im Zuge der Planung jedoch größtenteils unberührt. Weiterhin befinden sich in der näheren Umgebung zusätzliche und geeignetere Nahrungshabitate, wodurch keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Für den Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wird neben den Gehölzen auch die Ackerfläche als potenzielles Nahrungshabitat genannt. Aufgrund der intensiven Nutzung der Ackerfläche und der geringen Größe des Plangebietes obliegt dem Untersuchungsgebiet jedoch keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Weiterhin befinden sich in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichhabitate, wodurch auch hier keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Für die Fransenfledermaus und den Abendsegler können Winterquartiere in den Gehölzen westlich im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dementsprechend sollten die für die Erschließung notwendigen Baumfällungen im Herbst, bevorzugt im Oktober, erfolgen, wenn die Tiere noch mobil und die Jungtiere bereits selbstständig sind.

### Vögel

Nach den Angaben des LANUV sind im Bereich des Messtischblattes 28 planungsrelevante Vogelarten gelistet. Hier ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. auch laufend aktualisiert werden.

Greifvögel wie Habicht (*Accipiter gentilis*) Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Baumfalke (*Falco subbuteo*) und Wespenbussard (*Pernus apivorus*) besiedeln bevorzugt selbst gebaute Horste oder die Horste/Nester anderer Arten in größeren Gehölzen in Wäldern, an Waldrändern und seltener in Feldgehölzen oder Einzelbäumen. Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) brütet hauptsächlich an höheren Gebäuden. Da in den Bäumen entlang der Süchtelner/Düsseldorfer Straße keine Horste oder größere Nester entdeckt wurden und sich im Plangebiet keine Gebäude

befinden, sind Brutvorkommen dieser Greifvögel und demnach Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Eulenvögel wie Steinkauz (*Athene noctua*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*) und Schleiereule (*Tyto alba*) bewohnen Höhlenbäume, geeignete Nischen an Gebäuden oder Nester anderer Arten. Solche Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden, wodurch ein Brutvorkommen dieser Arten als sehr unwahrscheinlich einzustufen ist.

Star (*Sturnus vulgaris*), Feldsperling (*Passer montanus*) und Kleinspecht (*Dryobates minor*) brüten in Höhlenbäumen. In den Bäumen entlang der Süchtelner/Düsseldorfer Straße konnten keine Höhlen entdeckt werden wodurch ein Brutvorkommen dieser Arten als sehr unwahrscheinlich einzustufen ist. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind für diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Rauch (*Hirundo rustica*) - und Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) sind typische Gebäudebrüter, wodurch ein Brutvorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Der Feldschwirl (*Locustella Naevia*) und der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) besiedeln extensive, offene und strukturreiche Landschaften und bauen ihr Nest auf dem Boden in 20 – 30 cm hohe, ausgeprägte Kraut- und Grasschichten. Auch die Nachtigall (*Luscinia megarhychos*) benötigt für ihren Neststandort eine dichte Strauchschicht. Aufgrund der intensiven Nutzung der Ackerfläche fehlen jedoch essentielle Brut- und Habitatstrukturen wodurch ein Brutvorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) brütet bevorzugt auf offenen, feuchten und extensiv genutzten Wiesen und Weiden, aber auch vermehrt auf Ackerland. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der intensiven Bewirtschaftung ist ein Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich. Weiterhin befinden sich im Umfeld besser geeignete Ausweichhabitate. Auch bei einem Vorkommen der Art wird nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG gerechnet.

Kuckuck (*Cuculus canorus*) und Turteltaube (*Streptopelia turtur*) besiedeln Wälder sowie halboffene Landschaften und bevorzugen Habitate in Gewässernähe. Während der Kuckuck ein Brutparasit ist, baut die Turteltaube ihr Nest in dichten Gebüsch, Feldgehölzen oder Bäumen. Das Plangebiet stellt für beide Arten kein passendes Habitat dar, weiterhin gibt es im Umfeld besser geeignete Ausweichhabitate.

Die Ackerfläche und/oder die angrenzenden Randgehölze können von den oben genannten Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt werden. Aufgrund der Flächengröße und der artspezifischen Reviergrößen handelt es sich hierbei jedoch nur um Teilflächen der Jagdreviere/Nahrungshabitate.

Da die Gehölze im Zuge der Planung nahezu unberührt bleiben und es in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate gibt, sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen

### Amphibien

Für das zugeordnete Messtischblatt ist die Amphibienart Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) gelistet. Die intensiv genutzte Ackerfläche und die geringe Anzahl an Gehölzen am Rande des Plangebietes stellen kein geeignetes Habitat für Amphibien dar. Weiterhin befindet sich das nächste Gewässer ca. 1,5 km entfernt vom Plangebiet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können als sehr unwahrscheinlich angesehen werden.

## Pflanzenarten

Für den Untersuchungsraum werden im Messtischblatt 4704/1 keine Arten aus der Gruppe der Pflanzen aufgelistet. Aufgrund der intensiven Nutzung der ackerbaulichen Fläche konnte ein Vorkommen von seltenen oder besonders geschützten Pflanzenarten zum Zeitpunkt der Begehung ausgeschlossen werden.

## **6 Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen**

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

### Verbindliche Maßnahmen:

- Sofern Bäume im Zuge der Planung gefällt werden müssen, sollte dies zum Schutz von Fledermäusen im Herbst, bevorzugt im Oktober, durchgeführt werden.
- Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Rodungsarbeiten generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch, die sich bei ausbleibenden Pflegemaßnahmen entwickeln könnten. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Zur Vermeidung von Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist die Baufeldfreimachung außerhalb des Hauptbrutzeitraumes in einem Zeitfenster vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.
- Fallen Baumaßnahmen in den Zeitraum der Brutperiode, so sind vor Beginn der Brutperiode (vor dem 01. März) Vergrämungsmaßnahmen, zum Beispiel in Form von Flatterbändern, gegen mögliche Bodenbrüter aufzustellen.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasflächen, sind zu prüfen und z. B. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.
- Als Ersatz für wegfallende potentielle Quartiere im Bereich der Gehölzstrukturen sind für jeden gefällten Höhlen- oder Nistbaum in direkter räumlicher Nähe artspezifische, künstliche Ersatzquartiere zu schaffen. Für Vogelarten ist je gefällten Baum ein Nistkasten (bspw. Nisthöhle 1B oder 2M der Fa. Schwegler oder vergleichbare) und für Fledermäuse je gefällten Baum zwei Fledermauskästen (bspw. Fledermaushöhle 1FD der Fa. Schwegler oder vergleichbare) fachgerecht an Bestandsbäumen zu installieren.
- Zur Beleuchtung von Werbeanlagen sowie zur Beleuchtung des Plangebietes ist ausschließlich eine Verwendung von LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (unter 3.000 Kelvin) zulässig. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Gefährdung vermieden werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung verhindert wird.

### Empfohlene Maßnahmen:

- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden.

## **7. Fazit**

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppe der Vögel, der Fledermäuse sowie der Amphibien genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 37 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4704/1 gelistet. Das Vorkommen von 7 dieser Arten konnte bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet stellt eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar. Westlich angrenzend zum Plangebiet befinden sich verschiedene Gehölzstrukturen in Form von Laubbäumen und unterständigen Büschen. Das Gebiet ist durch die westlich angrenzende Süchtelner / Düsseldorfer Straße L39 durch Lärm-, Licht- und Abgasimmissionen vorbelastet. Weiterhin befindet sich unmittelbar südlich Wohn- und Gewerbebebauung, von welcher ebenfalls Lärmimmissionen im Bestand ausgehen.

Während der Ortsbegehung am 20. Mai 2021 wurde kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet festgestellt. Es wurden die Allerweltsarten Ringeltaube, Rabenkrähe, Amsel, Singdrossel und Buchfink erfasst.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung für das Bauleitplanverfahren des Bebauungsplans Nr. 141-5 „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Überprüfung vor Ort mit hoher Sicherheit keine artenschutzrechtlichen Konflikte gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, die gegen eine Durchführung der Planung sprechen.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet kann nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Größe und der intensiven Nutzung der Ackerfläche sind Brutvorkommen von Arten des Offenlandes jedoch unwahrscheinlich. Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist denkbar. Es befinden sich in der Umgebung aber zusätzliche und besser geeignete Ausweichhabitate. Eine Minderung der Habitatsigenschaften der Ackerfläche stellen zudem die Störwirkungen der Süchtelner / Düsseldorfer Straße und der Wohn- und Gewerbebebauung dar. Potentielle Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG können dementsprechend als sehr unwahrscheinlich eingestuft werden.

Die Gehölze westlich des Plangebietes können Quartiere von Fledermäusen beinhalten. Die Rodung einzelner Bäume und Gehölze im Zuge der Erschließung des Plangebietes sollte im Herbst, bevorzugt im Oktober erfolgen, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist die Baufeldfreimachung außerhalb des Hauptbrutzeitraumes in einem Zeitfenster vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres und Gehölzrodungen gemäß § 39 BNatSchG im Zeitfenster vom 01.10 eines Jahres bis zum 28./29. des Folgejahres durchzuführen. Bei Baumaßnahmen, welche in die Brutperiode fallen, sind vor Beginn der Brutperiode (vor dem 01. März) Vergrämungsmaßnahmen, zum Beispiel in Form von Flatterbändern, gegen mögliche Bodenbrüter aufzustellen.

Um darüber hinaus Verluste bei siedlungsbewohnenden Vogelarten durch Kollisionen auszuschließen, sind die Gebäude und Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Zur Vermeidung von Störungen wird empfohlen die Außenbeleuchtung der Gebäude sowie die Wege- und Stellplatzbeleuchtung möglichst gering zu halten und mit LED-Leuchtmitteln durchzuführen.

Ein Vorkommen von seltenen oder besonders geschützten Pflanzenarten konnte aufgrund der intensiven Nutzung der ackerbaulichen Fläche zum Zeitpunkt der Begehung ausgeschlossen werden.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten sowie keine Quartiere von Fledermäusen zerstört werden. Durch die Inanspruchnahme von potenziellen Nahrungshabitaten ist keine Verschlechterung zu erwarten, da diesen keine essenzielle Bedeutung zukommt und im räumlich-funktionalen Zusammenhang adäquate Ausweichhabitate und Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

**Unter Berücksichtigung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass mit den geplanten Bauarbeiten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem Bebauungsplan Nr. 141-5 „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.**

## 8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE:

[HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START,](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start)

LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSERVER: [WWW.GEOPORTAL.NRW](http://WWW.GEOPORTAL.NRW)

Haan, 19.07.2021

Ergänzungen: 28.04.2022

Bearbeitung:

M. Sc. Alexandra Heinen

M.Sc Katharina Ludwig

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan